

Satzung Schießsportverein Krastel e.V.

Der Verein wurde am 04.05.1980 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 987 eingetragen worden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießsportverein Krastel“ und hat seinen Sitz in 56288 Krastel. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der jeweilige 1. oder 2. Vorsitzende als Vertreter des Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch

- a) die Pflege des Schießsportes als Leibesübung
- b) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- c) die Errichtung und Unterhaltung einer Schießstätte
- d) die Ausrichtung, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als Bestandteil unseres Volkslebens.

3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

5.) Der Verein ist Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband und dem Sportbund Rheinland.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1.) Mitglied im Verein kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Die Mitgliedschaft besteht im ersten Jahr auf Probe. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

2.) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der alsbald darüber entscheidet. Dem Antragsteller ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

3.) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder ab 12 Jahre (Jungschützen)
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ferner zahlt jedes Mitglied einen Monatsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die des Monatsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1a) Das aktive Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießordnung zu benutzen. Ehrenmitglieder genießen dasselbe Recht wie die aktiven Mitglieder.

b) Passive Mitglieder haben für die Nutzung des Schießstandes ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Höhe ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

3.) Im Kalenderjahr ist von jedem aktiven Mitglied Arbeitsleistung zu erbringen. Falls diese nicht erbracht werden, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Betrag zu zahlen, der dem jeweils geltenden Stundensatz entspricht. Die Arbeitsleistung und der Stundensatz werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss zur Rechtswirksamkeit spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 3.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Interessen, sein Ansehen oder sein Eigentum richten.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - e) bei Nichtnachkommen der Zahlungsverpflichtungen.
 - f) während der Probezeit ohne Angaben von Gründen.

Im Falle eines Ausschlusses aus den Gründen a), b), c), d) oder f) ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu beantragen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, diesen Antrag in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet. Die Rechte des Mitgliedes ruhen während dieses Verfahrens. Ein Ausschluss aus dem Verein nach e) kann erfolgen, wenn den fälligen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen worden ist. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auch nach Ausschluss zur Zahlung verpflichtet.

- 4.) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Rechte aus der Mitgliedschaft sind weder vererblich noch übertragbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist einmal jährlich einzuberufen und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Sonstige Tagungsordnungspunkte.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich/per E-Mail und durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich/per E-Mail und durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vereinsmitglieder unter 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- c) Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Einhaltung einer Mindestanzahl beschlussfähig.
- d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut BGB.

f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- i.) Ort und Zeit der Versammlung
- ii.) Person des Versammlungsleiters
- iii.) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- iv.) die Tagesordnung
- v.) die in der Versammlung gefassten Beschlüsse
- vi.) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- vii.) die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll wird elektronisch und durch Aushang im Vereinsheim zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage kann das Protokoll auch in Schriftform zugestellt werden. Der Hinweis hierzu geht mit der Einladung zu.

§ 10 Der Vorstand

1.) Zusammensetzung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB:

Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 1. Kassierer
- e) der 2. Schriftführer
- f) der 2. Kassierer
- g) der Schießsportleiter
- h) der Waffen- und Gerätewart

Der Vorstand kann im Sinne des Vereins auf seine Bedürfnisse verringert oder erweitert werden. Maßgebend hierzu ist die Mitgliederversammlung.

2.) Der Vorstand leitet den Verein. Die Vertretung gegenüber Vereinsmitgliedern erfolgt durch den gesamten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende. Rechtsgeschäfte über einen Betrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten wird, müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam gegengezeichnet werden.

3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei

jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein muss. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben wahrnimmt. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.

- 4.) Wahl des Vorstandes: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ist bei den Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung kein ordnungsgemäßer Vorstand zustande gekommen, bleibt der existierende Vorstand vorläufig im Amt. Seine Befugnisse beschränken sich dann ausschließlich auf die Erfüllung von Pflichten gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und dem Registergericht sowie der Vorbereitung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines ordnungsgemäßen Vorstandes.

- 5.) Der Vorstand und alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand oder Inhabern von Vereinsämtern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von 2 Jahren ein Mitglied als Kassenprüfer, das berechtigt ist, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Der Kassenprüfer hat bei der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzustellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bell zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Kindergarten zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, um seinen satzungsgemäßen Vereinszweck zu erfüllen.

Diese Datenverarbeitung erfolgt maschinell und manuell, insbesondere zur Organisation des Vereinslebens, zur Abwicklung des Beitragswesens, zur Mitwirkung in den Dachverbänden, des Bedürfniswesens und allgemein zur Erfüllung waffenrechtlichen Anforderungen sowie nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit § 3a BDSG.

Mitgliedern und Organen des Vereines ist die Verarbeitung dieser Daten insofern gestattet, als dass der Verein mittels technisch organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Bundesdatenschutz- Gesetzes sicherstellt. Verarbeitet werden Daten die zur Erfüllung der Anforderungen aus der Abgaben- Ordnung und dem Waffengesetz und den daraus resultierenden Durchführungsverordnungen notwendig sind. Darüber hinaus werden Daten gemäß den Satzungen der Dachverbände zu deren Mitgliederverwaltung verarbeitet und ausschließlich an die Dachverbände weitergeleitet.

Die mit der Datenverarbeitung betrauten Mitglieder verpflichten sich auf §5 BDSG. In einem "Merkblatt für den Datenschutz" werden die konkreten Maßnahmen und Verfahren der Datenverarbeitung im SSV Krastel e.V. festgehalten und jedem Mitglied in aktueller Fassung zugänglich gemacht. Dieses Merkblatt kann mit einfachem Vorstandsbeschluss an Anforderungen aus den oben genannten Rechtsnormen angepasst werden.

Der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung gemäß BVG Urteil vom 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 ist davon unberührt. Die insbesondere waffenrechtlichen Konsequenzen eines Vetos trägt das jeweilige Mitglied. Der Anspruch auf datenschutzkonforme Verarbeitung von Daten in Dachverbänden geht auf die Mitglieder über und ist unabhängig vom SSV Krastel e.V.

§14 Letzte Änderung am 29.04.2017